



Wichtig ist, auch im Praxiskaufvertrag zu beschreiben, dass die Praxis samt Patientenstamm und Zuweiserbindungen übernommen werden soll. Wer seine Intention nicht ausreichend dokumentiert, kann schnell auf Probleme bei der steuerlichen Anerkennung stoßen.

AfA-Knick im Blick

Die Abschreibung des Praxiswertes erspart in den ersten Jahren eine Menge Steuern. Ärzte sollten bei der Finanzplanung aber nicht vergessen, dass diese Ersparnis endlich ist.

Im Rahmen eines Praxiskaufs nimmt die Finanzierung regelmäßig einen herausgehobenen Platz ein. Der Finanzmittelbedarf bestimmt sich einerseits nach dem Kaufpreis (ggf. zuzüglich weiterer Investitionen), andererseits aber auch nach den steuerlichen Entlastungen, welche die Abschreibungsmöglichkeit des Praxiswertes eröffnet. Es ist deshalb außerordentlich wichtig, dass die Abschreibungsfähigkeit der erworbenen Praxis bzw. des Anteils an einer Gemeinschaftspraxis sichergestellt ist.

KEINE ABSCHREIBUNG Zulassung allein nutzt sich nicht ab

Die aus steuerlicher Sicht entscheidende Frage ist dabei, ob die Vertragsarztpraxis als Sachgesamtheit (mit sämtlichen materiellen Wirtschaftsgütern und einem immateriellen Praxiswert) oder nur die Zulassung erworben wird. Wird nämlich die vertragsärztliche Zulassung – aus steuerlicher Sicht – allein erworben, so kann sie nicht abgeschrieben werden, weil sie keiner technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung unterliegt. Die Vertragsarztpraxis als Funktionseinheit kann dagegen als übernommene Einzelpraxis über 3–5 Jahre und als übernommene Gemeinschaftspraxis über 6–10 Jahre abgeschrieben werden.

DIE PRAXIS ALS CHANZENPAKET Kaufpreis entscheidet

Aber was sind nun die Differenzierungskriterien, wonach entschieden wird, ob die Vertragsarztpraxis oder nur die Zulassung erworben wurde? Die Rechtsprechung betont die Kaufpreisbemessung als zentrales Indiz für die Abgrenzung. Zahlt der Erwerber einen Preis in Höhe des Verkehrswerts der Vertragsarztpraxis, der sich an den bisherigen Umsätzen orientiert, indiziert dies, dass die Praxis als Chancenpaket Gegenstand der Übertragung ist, da sich der Kaufpreis in diesem Fall maßgeblich nach der Patientenstruktur und der damit verbundenen Ertragskraft der Praxis richtet. Neben einem mindestens dem Verkehrswert der Praxis entsprechenden Kaufpreis sind die Bemühungen zu würdigen, um den Patientenstamm der Kassen- und Privatpatienten und die Zuweiserbindungen auf den Erwerber überzuleiten. Ob sich der Verkehrswert nach der Ertragskraft eines dauerhaften Patientenstamms oder überzuleitender Zuweiserbindungen bemisst, spielt für die Beurteilung des Vertragsgegenstands keine Rolle. Auch eine Überweiserpraxis ist daher abschreibungsfähig.

Wichtig ist, auch im Praxiskaufvertrag zu beschreiben, dass die Praxis samt Patientenstamm und Zuweiserbindungen übernom-

men werden soll. Wer seine Intention nicht ausreichend dokumentiert, kann schnell auf Probleme bei der steuerlichen Anerkennung stoßen.

Ist die Abschreibungsfähigkeit gewährleistet, sollte im Rahmen der Finanzierungsüberlegungen allerdings auch der Ablauf des Abschreibungszeitraums mit eingeplant werden (gerne auch als AfA-Knick bezeichnet). Mit dem Entfallen der Praxiswert-Abschreibung ergeben sich nämlich substantielle Steuermehrbelastungen, die sich der Praxiserwerber vor Augen halten sollte, um sich darauf einzustellen. Das gilt besonders dann, wenn die Dauer der Finanzierung nicht abschreibungskongruent ist, d. h. wenn die Finanzierungsdauer länger läuft als die Abschreibung. Gerade beim Kauf einer Einzelpraxis ist dieser Umstand häufig relevant, da ja die Abschreibungsdauer maximal 5 Jahre beträgt.



Steuerberater
Daniel Lüdtko
ETL ADMEDIO
Pirna
Chemnitz

steuerexperten@etl.de